

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.09.2013 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – als Material zu überweisen,
 - b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten,
- soweit es darum geht, eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Eingabe wird eine Verpflichtung der Internetanbieter (Provider) gefordert, alle Datenpakete von Nutzern unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer Herkunft im Sinne der Netzneutralität gleich zu behandeln. Insbesondere sollten keine Inhalte, Dienste oder Dienstanbieter durch die Provider benachteiligt, künstlich verlangsamt oder blockiert werden dürfen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 76.530 Mitzeichnungen und 579 Diskussionsbeiträgen sowie zahlreiche weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Netzneutralität einen elementaren Grundbaustein des freien Internets darstelle. Ohne die Gewährleistung der Netzneutralität bestehe die Gefahr eines „Zwei-Klassen-Internets“, in dem die Provider kontrollieren würden, auf welche Dienste und Inhalte die Nutzer zugreifen könnten. Dies käme einer Zensur aus wirtschaftlichen Aspekten gleich. Des Weiteren könnten Provider ohne den gesetzlichen Schutz der Netzneutralität

erreichen, dass Nutzer bestimmte Inhalte und/oder Dienste nur noch gegen Zuzahlung verwenden können. Außerdem könnten sie eigene Dienste priorisieren und sich so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Die Nutzer seien damit nicht mehr frei in ihrer Entscheidung zwischen verschiedenen Diensten und könnten das für sie beste Angebot eventuell nicht nutzen.

Die Aktualität dieser Angelegenheit zeige sich dadurch, dass ein führendes Telekommunikationsunternehmen in Deutschland bei seinen Breitband-Internet-Tarifen eine Begrenzung des integrierten Datenvolumens vorgesehen, dabei aber die eigenen Dienste teilweise ausgenommen habe. So würden Wettbewerber stark benachteiligt. Gleichzeitig habe dieser Provider angekündigt, dieses Prinzip in Zukunft auszuweiten und unter Umständen mit anderen Anbietern kooperieren zu wollen, um so deren Dienste ebenfalls zu priorisieren, wenn der Kunde dafür gesondert bezahle. Diese Entwicklung demonstriere deutlich, dass der Wettbewerb auf dem freien Markt den Grundsatz der Netzneutralität nicht allein sichern könne und dieser daher gesetzlich festgeschrieben werden müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages eingeholt.

Ferner wurde die Eingabe am 24. Juni 2013 in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. An der Sitzung haben u. a. der Petent sowie Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilgenommen. Die öffentliche Ausschusssitzung kann auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de →Mediathek angesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte sowie der Ergebnisse der öffentlichen Beratung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Anliegen Fragen der Netzneutralität betrifft. Netzneutralität bedeutet die ungehinderte, diskriminierungsfreie Übermittlung aller Datenpakete, unabhängig davon, woher die Daten stammen, wer sie

empfangen soll und welche Inhalte sie haben. Nach Auffassung des Petitionsausschusses kommt der Netzneutralität für die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Weiterentwicklung des Internets eine sehr hohe gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Der Ausschuss befürwortet ausdrücklich die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Zugangs zum Internet und unterstützt daher die grundsätzliche Zielsetzung der Petition, Netzneutralität zu wahren und Daten im Internet gleich zu behandeln (Best-Effort-Prinzip).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Thema Netzneutralität eingehend von der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ untersucht wurde. Die hierzu eingerichtete Projektgruppe „Netzneutralität“ hat im Februar 2012 ihren vierten Zwischenbericht vorgelegt (Drucksache 17/8536). Der Schlussbericht der Kommission sowie die entsprechende Plenardebatte können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden (Drucksache 17/12550, Plenarprotokoll 17/234). Der Ausschuss verweist ferner auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (Drucksache 17/14188), sowie die Beratung der verschiedenen Anträge in der Plenarsitzung am 27. Juni 2013 (Plenarprotokoll 17/250). Mit der Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/13466 wurde dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Grundsätze der Netzneutralität seit 2012 im Telekommunikationsgesetz (TKG) verankert sind. Gemäß § 41a Abs. 1 TKG ist die Bundesregierung ermächtigt, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates gegenüber Unternehmen, die Telekommunikationsnetze betreiben, die grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festzulegen. Damit soll eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen verhindert werden. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben anlässlich der Tarifpläne der Deutschen Telekom AG Prüfungen eingeleitet und werden auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des TKG ggf. bei Verstößen einschreiten. Das BMWi hat auf Grundlage des Berichts der Bundesnetzagentur zur Tarifänderung der Deutschen Telekom AG gemäß § 41a Abs. 1 TKG im Juni 2013 einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Gewährleistung der Netzneutralität (Netzneutralitätsverordnung) vorgelegt.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung regulatorischen Handlungsbedarf festgestellt hat. Aufgrund des gesellschaftspolitischen Stellenwerts des Internets sowie noch nicht absehbarer Marktentwicklungen ist es nach Ansicht des Ausschusses geboten, zusätzlich zu den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einen Rechtsrahmen bereitzustellen, der alle Internetzugangsanbieter gleichermaßen erfasst. Damit soll sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Netzneutralität beachtet und das Internet in seiner jetzigen Art und Form erhalten bleibt. Ziel ist, u. a. zu gewährleisten, dass alle Anbieter von Dienstleistungen – auch kleine und mittlere Unternehmen – freien Zugang zum Internet haben. Wie die öffentliche Beratung der Petition gezeigt hat, sind einzelne Aspekte der Netzneutralitätsverordnung noch klärungsbedürftig, wie z. B. die formale sowie die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Normen zur umfassenden Gewährleistung des Grundsatzes der Netzneutralität.

Ergänzend stellt der Ausschuss fest, dass die Problematik der Netzneutralität derzeit auch auf europäischer Ebene erörtert wird. Dabei geht es um die Frage, inwieweit die geltenden Regelungen ausreichen, um einen diskriminierungsfreien Zugang sicherzustellen. Die Europäische Kommission hat angekündigt, eine Empfehlung zur Netzneutralität zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum geht, eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Im Übrigen empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von den Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, ist mehrheitlich abgelehnt worden.